

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trausnitz

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Trausnitz folgende

S A T Z U N G

§1 Änderungsinhalt

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trausnitz vom 01.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Erstmaliger Erwerb des Grabnutzungsrechtes für die Dauer von 15 Jahren bzw. 12 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

a)	Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	432,-- €
b)	Einzelgrab für Erwachsene	588,-- €
c)	Doppelgrab für Erwachsene	882,-- €
d)	Urnenkammer	1.050,-- €
e)	Urnenerdgrab	432,-- €

Bei Anlegung von Gräften wird ein Zuschlag von 50 v.H. der festgesetzten Grabgebühr erhoben.

(2) Grabnutzungsrechte können nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit wieder erworben werden. Es gelten dafür dieselben Gebühren wie in Absatz 1.

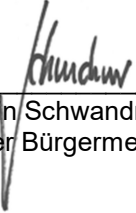
(3) Im Falle einer Verlängerung der Grabnutzungsrechte nach § 6 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, das weitere Nutzungsrecht auf Antrag auf ein Drittel oder auf zwei Drittel der vorgesehenen regulären Nutzungsdauer zu beschränken. In diesem Fall werden nur die anteiligen Nutzungsgebühren erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Pfreimd, 08. Oktober 2020

Gemeinde Trausnitz


Martin Schwandner
Erster Bürgermeister